OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701338/2/SB

Datum:
Linz, 18. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der E R, vertreten durch Rechtsanwalt DI Mag. B G, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24.08.2021, GZ: BHGM/921070003262/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in Folge: [bB] belangte Behörde) vom 24.08.2021, GZ BHGM/921070003262/21, wurde die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) bestraft, weil sie am 04.01.2021 von 20.00 Uhr bis 21:30 Uhr ihren privaten Wohnbereich in G verlassen und sich zu diesem Zeitpunkt in G, E-Stadtzentrum aufgehalten habe, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen Wohnbereichs gemäß 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II 598/2020 nur zu näher genannten Zwecken zulässig war. Es sei jedoch keiner der genannten Gründe vorgelegen, da die bP an der nicht genehmigten Demonstration „Spaziergang gegen Corona-Maßnahmen“ teilgenommen habe. Die bP habe sohin §§ 8 Abs 5, 5 Abs 1 COVID-19-MG iVm § 1 Abs 1 2. COVID-19-NotMV, BGBl II 598/2020 verletzt, weshalb über sie eine Geldstrafe iHv EUR 140,00, Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 16 Stunden, verhängt wurde.

I.2. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, worin ausgeführt wurde, die bP sei in ihrem Recht auf Nichtbestrafung aufgrund Nichtvorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen verletzt. Aus diesem Grund werde der Bescheid seinem gesamten Inhalt nach angefochten. Es sei davon auszugehen, dass die im Straferkenntnis angeführten gesetzlichen Bestimmungen gesetz- und verfassungswidrig seien bzw gewesen seien.

I.3. Mit Schreiben vom 11.10.2021 legte die bB die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Die bB wies auf die Begründung des Straferkenntnisses hin. Die bP habe an der von der Behörde nicht genehmigten Demonstration „Spaziergang gegen Corona-Maßnahmen“ teilgenommen; dies sei aufgrund der Facebook-Screenshots und der von der bP geteilten Fotos ersichtlich.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann gemäß § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die bP ist in G wohnhaft.

II.2.2. Am 04.01.2021 fand zumindest von 20.00 Uhr bis 21:30 Uhr im Stadtzentrum von Gmunden ein „Spaziergang gegen Corona-Maßnahmen“ statt, an dem zahlreiche Personen, darunter die bP, teilnahmen. Dieser „Spaziergang“ war behördlich nicht genehmigt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-NotMV), BGBl II 598/2020 lauten:

„Ausgangsregelung

§ 1. (1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung sind das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu folgenden Zwecken zulässig:

1. […]
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den §§ 12 und 13.

(2) […]

[…]

Veranstaltungen

§ 12. (1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ist nur für folgende Veranstaltungen zulässig:

1. […]
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
3. […]“

III.1.2. Gemäß § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl I 12/2020 idF BGBl I 104/2020, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt, und ist mit einer Geldstrafe von bis zu

1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

III.1.3. Gemäß Art 12 StGG ist eine Versammlung eine „Zusammenkunft mehrerer Menschen, wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw) zu bringen, so dass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht. Eine Versammlung ist – maW ausgedrückt – das Zusammenkommen von Menschen (auch auf Straßen) zu gemeinsamen Zweck der Erörterung von Meinungen oder der Kundgabe von Meinungen an andere; keine Versammlung ist das bloß zufällige Zusammentreffen von Menschen“ (VfSlg 11.866/1988; 14.761/1997). Der Versammlungsbegriff des Art 11 MRK ist diesbezüglich weiter und umfasst jede organisierte einmalige Vereinigung mehrerer Menschen zu einem gemeinsamen Ziel an einem bestimmten Ort (VfSlg 12.501/1964).

Versammlungen, die unter das Versammlungsgesetz fallen, sind gemäß § 2 Versammlungsgesetz spätestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Die Unterlassung der Anzeigepflicht für sich allein rechtfertigt weder die Untersagung noch die Auflösung der Versammlung (VfSlg 11.132/1986).

III.2. Im vorliegenden Fall fand zur der bP vorgeworfenen Zeit am genannten Ort ein „Spaziergang gegen Corona-Maßnahmen“ statt. Dabei handelt es sich zweifellos um eine Versammlung im og Sinne; ob diese genehmigt war oder nicht ist gegenständlichenfalls nicht von Relevanz. Dies führt dazu, dass die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs 1 Z 9 2. COVID-19-NotMV zur Anwendung gelangt, weshalb die Bestrafung der bP wegen Übertretung der Ausgangsbeschränkungen zu Unrecht erfolgt.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.3. Bei diesem Ergebnis war der bP gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der bB vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beurteilung der Frage, ob im konkreten Fall eine unter das Versammlungsgesetz fallende Veranstaltung vorliegt, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt, und darüber hinaus die Rechtslage keine Zweifel aufwirft.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger